

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung. (3)

Für die Kammeral = Zahlamts = Kassiers = Stelle zu Triest wird der Konkurs bis 10. Jänner 1816 ausgeschrieben.

Nachdem durch die Beförderung des mit 700 fl. besoldeten Kammeral = Zahlamts = Kassiers Franz Wappler, zu Triest zum Kassier bey dem Kammeral = Zahlamte zu Laibach erstere Stelle in Erledigung gekommen ist; so wird in Folge Ansinne des k. k. Guberniums des Küstenlandes vom 16. Empf. 28. November d. J. Nro 18174 zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens hiemit der Konkurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre dokumentirten Gesuche bis 10. Jänner 1816 bey dem k. k. Gubernium zu Triest einzureichen haben. Laibach am 1. Dezember 1815.

Vorrufungs = Edict. (3)

Vom obrigkeitlichen Amte des Guts Kneischitz Prachiner Kreises im Königreich Böhmen, werden nachstehende, theils mit theils ohne Konsens abwesende Unterthanen, die sich als Defustrirungsflüchtlinge entfernt halten, hiemit vorgeladen, sich von heute binnen sechs Monaten um so gewisser bey dem hierortigen obrigkeitlichen Amte persönlich zu stellen, widrigens gegen die Richter scheinenden nach dem Hofdekrete vom 18. September 1788 S. 27. und Gubernialverordnung vom 13. April 1809, dann Hofdekret vom 6. April 1811 ihr Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen weder die Uebernahme eines Grundbesitzes oder Gewerbes gestattet, sondern sie vielmehr bey ihrer spätern Rückkehr der gesetzmäßigen Strafe unterzogen werden würden, als:

Aus dem Dorfe Petrowitz, Nro. 3 Anton Stepanek, Tischlergesell, alt 24 Jahr. Nro. 4 Wenzel Kreman, Koch, alt 25 Jahr. Nro. 7 Ignaz Stach, Schneiderg., alt 25 Jahr. Nro. 18 Joseph Denk, Knecht, alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Wostitz, Nro. 9 Johann Marek, Knecht, alt 33 Jahr.

Aus dem Dorfe Theresienhof, Nro. 2 Johann Suchy, Tischlerg., alt 20 Jahr. Nro. 3 Michael Bayerle, Schaaffnecht, alt 17 Jahr. Nro. 7 Adalbert Schefelin, Jäger = Nd., alt 23 Jahr. Nro. 7 Joseph Schefelin, Schusterg., alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Dirjitz, Nro. 8 Jakob Joachim, Schusterg., alt 27 Jahr.

Aus dem Dorfe Blasion, Nro. 2 Jakob Hannus, Bräuerg., alt 23 Jahr. Nro. 9 Mathes Kraal, Knecht, alt 26 Jahr. Nro. 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 21 Jahr. Nro. 12 Stephan Schmidt, Knecht, alt 17 Jahr. Nro. 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 16 Jahr.

Amt Kneischitz am 12. Oktober 1815. Anton Rogosch, Amtsverwalter.

Stads- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Konkurs = Eröffnung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassermögen des alhier verstorbenen Donherrn Joseph Pinhaß gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an erzbachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den letzten April 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse Dr. Maxim. Würzbach unter einzweliger Substituierung des Dr. Anton Kalan bey diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verlauf des ersagten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande

Krain befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch die Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollen, die Schuld ungehindert, des Compensations = Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Laibach den 1. December 1815

Con v o c a t i o n s = E d i c t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des hiesigen Großhändlers Franz Kav. Domian, einzigen Firmaten des Handlungshauses Anton Domian gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 28. May 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Anton Callan, unter Substitution des Dr. Maximilian Wurzbach, bey diesem Gerichte, so gewiß einzureichen, und in diese nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden vorlangt, zu erweisen, als widrigen nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut, des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations = Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. November 1815.

K r e i s a m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n.

Bekanntmachung des k. k. Villacher Kreisamtes (1)

Bey diesem k. k. Kreisamte ist die Stelle des zweiten Kanzleihen mit dem jährlichen Gehalte von drey hundert Gulden Metall - Münze erlediget worden.

Diejenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit denen nöthigen Fähigkeits- und Moralitäts - Zeugnissen versehenen Gesuche bis 14. Jänner 1816 bey diesem k. k. Kreisamte einzureichen. Villach am 29. November 1815.

Bekanntmachung des k. k. Laibacher Kreisamtes. (1)

Man hat hohen Orts für gut befunden, den Bedarf von 225 Centen Potasche für die k. k. Glas - Fabrik zu Sagor in Unterkrain in dem nächstkommenden Jahre 1816 mittelst des Weges der öffentlichen Versteigerung herbeizuschaffen.

Diese öffentliche Versteigerung wird am 3. des kommenden Monats Jänner 1816 Vormittags um 10 Uhr in der hierortigen Kreisamts - Kanzley abgehalten werden, wobey folgende Bedingungen festgesetzt sind:

1ten) Wird zum Ausraß, Preis das prätium Fisci mit 17 fl. 30 fr. pr. Centen Netto - Gewichts angenommen, die Lieferung aber dem Mindestbietenden überlassen werden.

2ten) Muß die Potasche unverfälscht, rein, trocken, und ganz acht kalzinirt seyn, dergestalt, daß, wenn ihr eine dieser Eigenschaften fehlen sollte, die Potasche nicht angenommen, sondern zur Disposition des Lieferanten liegen bleiben, und ihm auf dessen Kosten rückgesendet werden würde.

3ten) Hat der Lieferant die Potasche bis zur Glas - Fabrik zu Sagor franco zu stellen, und sich

4ten) zu verbinden, 225 Centen binnen 7 Monaten, nämlich vom 1. Jänner bis letzten

July 1816 in 3 Raten hergestellt dahin beizustellen, daß mit Ende März 75, mit Ende April 75, und mit Ende July 75 Centen um so gewisser abgeliefert werden, als im Widrigen die Verwaltung der Glas-Fabrik zu Sagor berechtigt seyn solle, das abgängige, oder nicht kontraktmäßig gelieferte Raten-Quantum auf Gefahr, und Kosten des Lieferanten um was immer für einen Betrag einzukaufen, zu welchem Ende derselbe

6ten) bey Eröffnung der Lizitation eine Kaution von 200 fl. entweder im Baren, oder fidejussorisch leisten zu können, sich auszuweisen, und solche im Falle des erstandenen mindesten Anbothes nebst Verpfändung seines sämmtlichen Vermögens sogleich einzulegen haben wird.

7ten) Wird dem Lieferanten die sogleiche Bezahlung der gelieferten acht, und kontraktmäßig befundenen Potasche, und zwar den Centner im Netto-Gewichte auf der Aerialwaage zu Sagor abgewogen, um den erstandenen Preis aus der Fabrikcasse zu Sagor zugesichert, und nach jeder Lieferung sogleich in Metall-Münze gegen klassenmäßig gestempelte Quittung geleistet werden.

8ten) Wird sich über die Lizitation die höhere Bestätigung vorbehalten, jedoch bleibt der Mindestbiether für den gewachten Anboth bis Einlangung derselben verbindlich, und nach abgeschlossener Lizitation wird kein Anboth, wenn er auch noch so vortheilhaft wäre, mehr angenommen, übrigens wird nach erfolgter Ratifikation der Kontrakt mit dem den mindesten Anboth machen werdenden Lieferanten in Gemäßheit dieser Bedingungen abgeschlossen werden, wozu derselbe den klassenmäßigen Stempel für ein Exemplar zu bezahlen haben wird.

Zu dieser Lizitation werden nun in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 1. Empf. 4. d. M. 3 12704 die sämmtlichen Kontraktlußigen, vorzüglich aber die Potaschen-Fabrikanten und Besitzer am obfestgesetzten Tage zur festgesetzten Stunde geziemend eingeladen.

K. k. Kreisamt Laibach am 5. Dezember 1815.

Vermischte Anzeigen.

Ankündigung.

(1)

Bei dem F. De. Oberfeldkriegs-Komm.ariate ist täglich von früh 8 bis Mittag 1 Uhr, und vom Nachmittags 3 bis Abends 6 Uhr, um den festgesetzten Preis das Exemplare zu 3 fl. W. W. zum Besten des allgemeinen Invaliden-Fondes zu bekommen.

Allgemeines Elementar-Alphabet, Logometrie, Orthographie, Logosophie, die diplomatische und Eurent-Schrift des ganzen menschlichen Geschlechtes, auf ewige Gesetze der Natur gegründet — mit deutschen und lateinischen Texten, herausgegeben von dem Herrn Gutsbesitzer, und des Vester-Comitats, Professor Alexander v. Rib. Das erste und wesentliche Mittel der Wissenschaften sind die Sprache und Schrift, aber leider! indem die eine Notifikation der menschlichen Stimme, der Ton, ein Gegenstand des bloßen Vergnügens, schon eine mathematische Scala hat, so hat die andere Notifikation der menschlichen Stimme, die Sprache, ein Gegenstand der ersten Nothwendigkeit, nach mehreren Jahrtausenden, als die Welt steht, weder eine Scala, weder ihre Gesetze, so daß weder ein wahres Alphabet, noch weniger eine Orthographie vorhanden ist.

Alle Völker der alten und neuen Welt, behoffen sich aus Mangel mehrerer Elementarsprachstoffe eines unvollständigen und wegen Einschaltung bloßer Conjunctionen eines unvollständigen Alphabets, auf diesen mangelhaften Grund sind die Orthographien der Völker gebaut, sie versuchten die abgehenden Sprachstoffe, durch Zusammenfügungen anderer schon bekannter zu erzwingen, indem aber die Elementar-Sprachstoffe darum sich durch Zusammenfügungen nicht erzielen ließen, weil selbe Elementar sind, so entstand hieraus eine seltsame Verschiedenheit der Orthographien unter den Völkern, das Uebel wurde auf den eingegangenen Weg unheilbar.

Wie schwer diese ersten Fehltritte unserer Vorgänger auf uns lasten, bezeigen hinlänglich die in den alten Sprachen für uns ganz in Verlohr gerathenen Nahmen so vieler Völker, Personen, Länder, Städte, Dörfer, Thiere, Pflanzen, Flüsse, Berge, ganzer Sätze, Bedeutungen, ja ganze Künste, welche ausgestorben sind.

So nachtheilig trafen die nämlichen Folgen, die jetzt lebenden, auch unsere eigenen Muttersprachen, denn weil dem Mangelhaften das Unstättige wesentlich eigen ist, so sind wir durch

die immerwährenden Veränderungen der Schreibarten gezwungen, für die Vorzeit mehrere Alphabete und Orthographien zu erlernen, und doch gieng vieles in unserer eigenen Muttersprache für uns unwiederrufflich verlohren, wir sind bemühtigt, bey Entzifferung unserer alten Schriften und Urkunden, meistens mit bloßen Muthmassungen uns zu begnügen.

Die Gegenwart ist nur das besser daran, daß sie sich in Schriften zu Hause und für die Gegenwart versteht, von der Zukunft hat sie das Loos der nämlichen Veränderungen zu erwarten, keine gegenwärtige Schreibart ist geeignet, fremde Aussprachen richtig zu schreiben, wir sind zum größten Nachtheil der menschlichen Wissenschaften bemühtigt, Wörterbücher fremder Völker ganz zu entbehren, — wir sind bemühtigt uns mit unsern Landkarten, welche aus nämlichen Ursachen unrichtige Benennungen fremder Derter enthalten, irre führen zu lassen, es verunglücken die meisten gerichtlichen Nachsuchungen der Personen und Derter im fernem Auslande, indem die angesuchten Behörden, weder die Person, weder den Ort zu entziffern im Stande sind.

Aber indem wegen der Fortdauer der nämlichen Ursachen, das Wandelbare und Unstäte der Schreibarten auch fortbauern, und die Abweichung von dem Wahren, vergrößt ihrer progressiven Natur immer größer werden muß, welches Erbtheil hinterlassen wir unserer Nachkommenschaft? Wir setzen sie die Gefahr aus, daß von dem großen Schatz unserer Wissenschaften das Meiste für sie verlohren gehe, und selbst das, was von Untergang vielleicht gerettet wird, ein weit zweifelhafteres Erbtheil werde, als das unsrige, welches wir größtentheils von den Griechen und Römern ererbten, über dessen Berichtigung, wenn wir auch manchnahl zum Glück des menschlichen Wissens in der benannten Sache übereinkommen, uns darüber noch immer entzweyen, ob die Benennung so oder anders auszusprechen sey.

Ich würdigte den Gegenstand, und es gelang mir die Scala der menschlichen Sprache, sammt ihren unveränderlichen ewigen Gesetzen zu entdecken, mittels welcher wir eine jede Melodie durch die musikalische Scala, so auch eine jede menschliche Aussprache durch die Sprach-Scala der ewigen Erinnerung der Nachwelt rein, metrisch, und mit einer mathematischen Gewißheit überliefern können.

Die Natur selbst begreift in sich zwey verschiedene Schreibarten, die diplomatische, in welcher alle Schriftzeichen ohne Zusammenziehung zweyer in eines, und die Eurenthe, in welcher die durch bestimmte Gesetze der Affinität zusammenfließende Sprachstoffe in einem Schriftzeichen zusammen gezogen ausgedrückt werden, folglich können in die Zukunft alle Urkunden der ewigen Erinnerung der späten Nachwelt, ohne aller Gefahr der künftigen Mißdeutung in der eigentlich diplomatischen Schrift richtig überliefert werden, es können in beyden Schreibarten alle Benennungen der Völker Länder Städte, Derter, Personen, Kunstwörter auf ewige Zeiten fixirt werden, es können in den Landkarten die Benennungen fremder Derter mit einer Gewißheit aufgezeichnet werden, es können Wörterbücher aller Völker der Welt miteinander thematischen Reinheit verfaßt werden, es kann in einer jeden Sprache, die kleinste Abweichung des Dialekts richtig ausgedrückt werden, es wird nimmer nöthig seyn, die Kinder mit den weitläufigen, und doch mangelhaften idiomatischen Orthographien zu erschweren; die Orthographien der menschlichen Sprach-Scala haben eine einzige Regel, es wird nicht nöthig seyn, die Jugend mit der Maßlehre in der metrischen Poesie zu erschweren, ein jeder Sprachstoff hat in den Sprachaden seine gemessene Dauer, wodurch das Maß eines jeden Sprachgliedes arithmetisch bestimmt ist, es sind endlich die Menschen in Stand gesetzt, alle möglichen Aussprachen der entferntesten Völker der Erde mit einer solchen Reinheit zu schreiben, und auszusprechen, daß sie selbst von den Eingebornen nicht zu unterscheiden sind.

Es ist einleuchtend, daß die gähe Umstellung der gegenwärtigen Schreibarten nicht unmöglich, sondern mit großen Schwierigkeiten verbunden sey, aber selbst bis dahin, als die dem Völkern fortwährend weilende Tendenz der Welt, dem Zeitpunkt herbeiführen mag, ist das Elementar-Alphabet und Schrift für Physiographen, Historiographen, Geographen, Geschichtschreiber, Philologen, reisende Naturforscher, und allen, welchen die Welt auch außer ihren Vaterland zu kennen geziemet, nicht nur nützlich, sondern unentbehrlich.

Feilbiethungs-Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Madmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf schriftliches Ansuchen des Gregor Suppann Casar der 23. Zuhirngült gehörigen Unterthanes zu Doslouitsch, in seiner Executionssache, wider die Agnes

verehelichte Pogatschnig, geborne Gollmayer, Herrschaft Steinitze zu Leef behaufte Untertäninn, wegen schuldigen 1300 fl. D. W., und Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Feilbietung deren der Agnes Pogatschnig gehörigen, sowohl zur Probsteigült Radmannsdorf zinsbaren auf 1300 fl. 45 kr. D. W., gerichtlich abgeschätzten Hubgründe, als auch der im Stadt Radmannsdorfischen Felde gelegenen, auf 727 fl. D. W., ebenfalls gerichtlich abgeschätzten drey Aecker, und des dabey befindlichen Wiesgrundes gewilliget worden.

Da nun zu dem gedachten Ende, drey Feilbietungs-Tagssakungen, und zwar, die erste auf den 28. Oktober, die zweyte auf den 30. November, und die dritte auf den 21. Dezember d. J. und zwar jedes Malh Vormittags um 9 Uhr in dem zu Leef, unter Konfcriptionzahl 14 stehenden Hause, mit dem Anhange, daß die besagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten, noch zweyten Tagssakung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, bestimmt worden, so werden hievon die Kauflustigen, damit dieselben an den obfestgesetzten Tagen im vorerwähnten Hause zu erscheinen wissen mögen, hiemit verständiget.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 28. September 1815.

Anmerkung: Auch bey der zweyten Feilbietungs-Tagssakung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

M a c h r i c h t. (1)

In dem Spezerey-Gewölbe auf den neuen Markt No. 221. ist frischer gesalzener Hausen, das Pfund 24 kr., frische Herzge, das Stück 6 kr. zu haben.

Auch wieder neue Vorräthe von Loitrie-Loosen, von den Herrschaften Prosetsch und Poschna in Löhmen, in hohen Nummern, zu dem bekannten Preis à 15 fl. W. W. Unterzeichneter empfiehlt sich zu einer gefälligen Abnahme ganz gehorsamst.

Joh. Carl Oppitz, Handelsmann.

Fleischkreuzer = Gefälle zu verpachten. (2)

Von der k. k. prov. Bancaal-Gefällen-Administration in Laibach wird bekannt gemacht, daß den 20. d. M. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden bey dem hiesigen k. k. Wein- und Fleischdach-Oberkollektante, die Fleischkreuzer-Gefällepachtung der Stadt Krainburg, Stein, Laak, Radmannsdorf, Weichselburg, Neustadt, Mörtling, Tschernembl, Landstraß, Burgfeld und Laak, mittelst öffentlicher Versteigerung auf zehn Monate, das ist vom 1. Jänner bis letzten Okt. 1816 an den Meistbietenden übergeben werden wird, wozu die Pachtlustigen anmit eingeladen werden Laibach den 6. Dez. 1815.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey Johann Kosina, dormalen in Diensten zu Laibach vor dieses Gericht erschienen, und habe um Ausschreibung einer Anmeldung und Liquidationstagsakung derjenigen Gläubiger, die auf der von seinen amnoch lebenden Vatern Joseph Kosina, laut Uebergab-Urkunde ddtto. 4ten Sept. 1811 übernommenen, zu Verzie sub H. No. 20 liegenden, der Herrschaft Billichgratz sub Urb. No. 399 zinsbaren 1/2tel Konfrechtshube, Forderung zu stellen haben, gebethen. Da man in dieses Gesuch gewilliget hat, so wird zur Anmeldungs- und Liquidations-Tagssakung der etwoigen dießfälligen Gläubiger der Tag auf den 9. Jänner k. J. 1816 Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt, und hierzu alle Gläubiger zu erscheinen hiemit vorgeladen. Bezirksgericht Kommanda Laibach den 1. Dezember 1815.

Feilbietungs = Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Jakob Supantschitsch, von Malava, in die öffentliche Feilbietung der dem Mathia Novak, zu Strebesch bey Schusitz, in der Pfarr Obergurg zugehörigen, wegen schuldigen 54 fl. 57 1/2 kr. dann Nebenverbindlichkeiten in die Execution gezogene eintrittel Kaufrechtshuben, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit An- und Zugehör gewilliget, und zu dem Ende die Lizitationstagsakungen auf den 20. Dezember d. J., 20. Jänner, und 20. Februar k. J. 1816 jedesmalh Vormittags um 9 Uhr auf dasiger Amtskanzley mit dem Besatze abzuhalten bestimmt worden, daß, wenn gedachte eintrittel Hube, weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagssakung um den Schätzungswerth oder darüber an den Mann ge-

bracht werden könnte, solche bey der Dritten unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Wo überigens die Verkaufsbedingnisse täglich in dastiger Amtskanzley eingesehen werden können. Bezirksherrschaft Weizberg am 14. November 1815.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Bezirksherrschaft Weizberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des k. k. prov. Fiskalamtes in Vertretung des höchsten Baucaal-Nerarii, mit Erledigung von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain zu Laibach vom 21. Oktober 1815, in die Feilbietung der dem Herrn Joseph Kastellitz zu Altenmarkt bey Weizberg gehörigen Effecten, als Hauseinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke, Manerrüstung, Zug- und Hornvieh, Heu- und Getreidvorrath, Hülsenfrüchte, wegen 1986 fl. 16 1/2 kr. sammt Interessen, und Gerichtskosten im Wege der Execution gewilliget worden

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 6. Dezember 1815 für den 2. der 20 eben d. M. für den 3. der 9. Jänner 1816, mit dem Zusätze bestimmt werden, daß, was von diesen Effecten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle jene, welche obbesagte Effecten gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte Altenmarkt bey Weizberg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksherrschaft Weizberg den 15 November 1815.

Convokations-Edict.

(2)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirksherrschaft Weizberg, haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 26. Okt. l. J. zu Politz Haus No. 19. ohne Testament verstorbenen Franz Skubitz, gewesenen Realitätenbesitzer, entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu wachen gedenken, zur Anmeldung desselben den 20. Dezember l. J. Vormittags um 10 Uhr in der Amtskanzley dieses Bez. Gerichtes zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird. B. S. der Bez. Herrschaft Weizberg den 15. Nov 1815.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirksherrschaft Weizberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Jos. Lubner Curator ad actum, dann Joh. Adalbert Mader Vormund der minderjährigen Theodora Kastellitz, so wie im eigenen Namen als Universalerbe seiner seel. Ehegattin Magdalena vermittelt gewesenen Kastellitz und Jakob Urbantschitsch, Curator der abwesenden Helena Kastellitz vererblichten Lotka mit gleichmä. iger Erklärung des großjährigen Erbsinteressenten Hrn. Jos. Kastellitz, in die Feilbietung sämtlicher zum Joseph Kastellitzischen Verlasse gehöriger, auf 7132 fl. 46 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in Feldern, Wiesen, Waldantheilen, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 20. Dez. d. J., für den zweyten der 23. Jänner, und für den dritten der 23. Februar k. J. 1816 nach dem Antrage der Interessenten mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß, wenn bey der ersten oder zweyten Feilbietung ein oder das andere Grundstück, so wie auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude um die Schätzung oder darüber nicht angebracht werden sollte, dasselbe bey der dritten auch unter der Schätzung nach dem vorzuliegenden Bedingnissen hindangegeben werden wird, so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten zusammen, oder Stückweise gegen gleich bare Bezahlung, oder nach dem mit dem Interessenten zutreffenden Einverständnisse an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte der gelegenen Realitäten zu Altenmarkt bey Weizberg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksherrschaft Weizberg den 21. November 1815.

Einstellung der Versteigerung einer halben Hube zu Kaplau. (2)

Die mit dem dießbezirksgerichtlichen Edicte vom 22. November d. J. ausgeschriebenen, auf Ansuchen des Georg Hofmann, von Boldresch, wider Jakob Bradatsch, von Kaplau, wegen zuerkannt schuldigen 100 fl. nebst Zinsen, und Nebenverbindlichkeiten bewilligte executiv Versteigerung, der dem Schuldner Jakob Bradatsch gehörigen, der Herrschaft Weissenstein zins-

baren halben Kaufrechtshube zu Napsau, im Pfarr-Bikariate Strugg, wird eingestellt, und hiermit kund gemacht, daß die auf den 9. Dezember l. J. ausgeschriebene Tagsetzung nicht statt haben werde. Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 5. Dezember 1815.

V e r k a u f b a r u n g. (3)

Bei dem k. k. Obergamte Idria wird ein Rauchfangkehrer aufgenommen. Neben dem Privatverdienste erhält derselbe für die Beheizung der Avarial-Gebäude, jährlich 75 fl. pr. Pausch, dann einen Taglohn mit 17 kr. nebst der limitirten Getreidfassung, nämlich den Megen Weizen à 2 fl. und den Megen Korn à 1 fl. 36 kr. wofür er aber Nachtpatrouille-Dienste zu leisten verbunden ist. Diejenigen, welche hierzu Lust tragen, haben sich durch ein schriftliches Gesuch bis Ende Dezember 1815 bei dem gedachten k. k. Obergamte anzumelden, und sich über das zurückgelegte Alter, und sittliche Betragen, so wie auch darüber auszuweisen, daß sie gelehrte Rauchfangkehrer sind.

Vom kais. königl. Obergamte Idria den 30. November 1815.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Adelsberg werden über Ansuchen der Anverwandten die vor mehr als 30 Jahren ad Militiam gestellten Matthäus Zager, Mathias und Andreas Gerschina, von deren Leben oder Tode man seit dieser Zeit nichts in Erfahrung bringen konnte, aufgefordert, sich binnen einem Jahre a dato so gewiß bey diesem Bezirksgerichte zu melden, oder dieses Gericht auf sonst eine Art, oder durch den aufgestellten Kurator Hrn. Michael Reinhard, wohnhaft im Markte Adelsberg von ihrem Leben in die Kenntniß zu setzen, wie im Widrigen man in Folge des 24. im Verbindung mit dem 277 §. des bürgerlichen Gesetzbuches man zu ihrer Todeserklärung schreiten werde.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Adelsberg am 23. Juny 1815.

T h e a t e r - N a c h r i c h t.

Künftigen Donnerstag den 14. Dezember 1815. wird zum Vortheil der Franziska Waidinger, aufgeführt:

Friedrich von Oesterreich,

o d e r

Neustadts Befreyung durch Tapferkeit und Heldennuth.

Ein ganz neues hier noch nie gesehenes vortreffliches großes historisches Schauspiel in 5 Aufzügen, für das k. k. Hoftheater, bearbeitet von Herrn Iffland, Director des königl. Nationaltheaters zu Berlin.

Einschungspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einschungs-Umt alhier.

Gold die Mark fein	356 fl.
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament = Silber, dann ausländisches Stangen = Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber	23 fl. 24 kr.
Daselbe unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein	23 fl. 20 kr.

Verstorbene in Laibach.

Den 4. Dezember.

Herr Heinrich v. Fichtel, k. k. Lieutenant, alt 51 Jahr, auf der Pollana No. 16.

Den 5. detto.

Dem Michael Grampuschnig, Wirth, f. R. unreif und todtgeboren, an der Eriesterstrasse No. 62.
Johann Ebner, ein Bedienter, alt 40 Jahr, am Platz No. 6.

Den 6. detto.

Theresia Pirka, lebig, alt 20 Jahr, in der Krakau No. 67.

Den 8. detto.

Dem Primus Sellan, Kramer, f. R. Franz, alt 14 Tag, auf der St. Pet. Vorst. No. 3.

Marktpreise in Laibach den 6. Dezember 1815.

G e t r e i d p r e i s							B r o d - u n d F l e i s c h t a r e						
E i n W i e n e r m e s s e n	T h e u . M i r k . M i n d . P r e i s						F ü r d e n M o n a t D e z . 1 8 1 5				M a ß w ä g e n		K r e u z .
	f l . f r . f l . f r . f l . f r .						P . S .		D .				
	W a i s e n	7	12	6	58	6	50	1 M u n d s e m m e l	—	3	—	—	
K u k u r n z	—	—	—	—	—	—	1 o r d . d e t t o	—	4	3	—	1	
K o r n	5	20	5	12	5	8	1 L a i b W a i s e n b r o d	1	6	—	—	8	
B e r s t e n	4	6	—	—	—	—	1 d e t t o S c h o r s c h i z e n t a i g	1	21	—	—	8	
H i r s	5	—	—	—	—	—	1 d e t t o d e t t o	2	15	2	—	12	
H a i d e n	6	12	—	—	—	—	1 P f u n d W i n d f l e i s c h	—	—	—	—	7	
H a b e r	1	56	—	—	—	—							